

Gewässerordnung des ASV Heepen e.V.

Präambel

Jeder Angler verhält sich am Fischwasser so, als sei das Gewässer und die umliegende Landschaft sein Eigentum, das er nach Kräften schont, hegt und vor aller Minderung oder Beschädigung schützt. Die Bestimmungen und Begrenzungen, die diese Gewässerordnung jedem einzelnen Angler auferlegen, sind dem waidgerechten Fischer ohnehin eine Selbstverständlichkeit und werden von ihm auch nicht als Last empfunden. Die Begrenzung des Fanges ist im Interesse aller nicht zu umgehen.

Bestimmungen für den Angler

1. Ausweis-papiere der Vereinsmitglieder

Beim Angeln an den Vereinsgewässern haben die Mitglieder und Inhaber von Gastkarten folgende gültige Ausweis-papiere mitzuführen:
Jahres-Fischereischein und Fischerei-Erlaubnisschein.

2. Fischfrevel, Gewässerverunreinigung

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet auf Fischfrevel zu achten und die Staatsgewalt bei strafrechtlicher Verfolgung des Täters zu unterstützen.
- b) Gewässerverunreinigungen und Fischsterben sind dem Vereinsvorsitzenden oder dem Gewässerwart auf schnellstem Wege zu melden. Nur schnellste Meldungen ermöglichen ein erfolgreiches Eingreifen. Auch nicht waidgerechtes, unkameradschaftliches Verhalten oder Verstöße gegen diese Gewässerordnung sind dem Vereinsvorsitzenden baldigst zur Kenntnis zu bringen.

3. Betreten des Ufers

- a) Wiesen und bestellte Felder am Wasser dürfen nur an der Uferkante betreten werden. Wegen der Bedeutung des guten Verhältnisses zu den Anliegern ist größte Schonung der Ufergrundstücke, ebenso die Sauberhaltung des Angelplatzes selbstverständliches Gebot. Für den durch das Betreten des Ufers entstandenen Schaden haftet der Verursacher.
- b) Wer von einem verschmutzten Platz aus angelt, kann wie der Verursacher der Verunreinigung zur Rechenschaft gezogen werden.

4. Der Fang

- a) Der Fischfang darf mit drei Handangeln ausgeübt werden, von den drei Handangeln dürfen jedoch nur zwei für den Fang von Raubfischen genutzt werden. Der Fang von Köderfischen mit einer Fischsenke ist zulässig. Zusätzlich darf der Fischfang mit zehn Aal-Einzelhaken an den Gewässern Vilsendorf 2, Windwehe und Lutter von Sonnenunter- bis Sonnenaufgang ausgeübt werden. Das Angeln an Bracksieks Teich regelt die u.a. Ergänzung. Grundsätzlich verboten ist das Fischen mit Netzen, Reusen, Scheeren und Bungen.
- b) Die Angeln müssen ständig unter Aufsicht stehen.
- c) Mit einer Köderfischsenke gefangene Forellen, Hechte, Karpfen, Schleien und Zander sind ohne Rücksicht auf ihre Größe ins Wasser zurückzusetzen.

5. Mindestmaße und Schonzeiten für Vereinsgewässer

a) Aal	40cm	keine Schonzeit
Äsche	30cm	01.03. – 30.04.
Aland	25cm	keine Schonzeit
Bachforelle	25cm	20.10. – 15.03.
Hecht	60cm	15.02. – 31.05.
Karpfen	35cm	keine Schonzeit
Regenbogenforelle	25cm	20.10. – 15.03.
Schleie	25cm	keine Schonzeit
Zander	50cm	15.02. – 31.05.

Wels: kein Schonmaß und keine Schonzeit! Jeder Wels muss dem Gewässer entnommen werden!

- b) Alle Maße gelten von der Maulspitze bis zum Schwanzende. Gefangene Fische sind vorsichtig mit nassen Händen vom Haken zu lösen. Untermaßige Fische, für die der vorherige Abs. 5. a) gilt, sind sofort ins Wasser zurückzusetzen. Notfalls ist der Haken im Fleisch zu belassen, wenn dadurch größere Verletzungen vermieden werden.
- c) Fische, die in Vereinsgewässern gefangen worden sind, dürfen nicht in vereinsfremde oder Privatgewässer ausgesetzt werden.
- d) Für die Dauer von Vereinsveranstaltungen (Hegefischen, Arbeitseinsätzen, Versammlungen etc.) ist den Mitgliedern das Angeln in den Vereinsgewässern nicht gestattet.

6. Begrenzung des Fanges

- a) Es ist dem Angler verboten, an einem Tag mehr als zwei Hechte, Zander, Welse oder zehn Pfund andere Fische zu fangen. Wenn der zuletzt gefangene Fisch die zehn Pfund-Grenze überschreitet, gilt dies als Ausnahme.
- b) Jegliche Art der Fangvermarktung (Verkauf, Tausch etc.) ist unstatthaft.

7. Fangbuch

Aus Gründen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Gewässer ist über Art, Anzahl, Gewicht und evtl. Größe des Fanges Buch zu führen. Das Fangbuch ist am Ende des Jahres dem Gewässerwart zur Auswertung auszuhändigen.

8. Verstöße gegen die Gewässerordnung

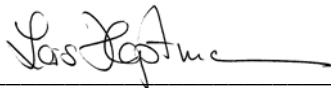
Verstöße ziehen die in der Satzung vorgesehenen Maßnahmen nach sich.

9. Landesfischereigesetz NRW

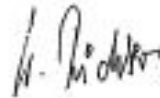
Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesfischereigesetzes NRW sowie der Landesfischereiordnung (LFO).
Köderfische: Es dürfen nur Fische, für die kein Mindestmaß vorgeschrieben ist, verwendet werden, und zwar nur in dem Gewässer, aus dem sie stammen (siehe §7 LFO). Der Einsatz des lebenden Köderfisches ist nur dort zulässig, wo die Erfüllung der Hegepflicht nicht auf andere Weise möglich ist. In diesen Fällen ist die Genehmigung der Unteren Fischereibehörde erforderlich (siehe §7 LFO).

Diese Neubearbeitung vom Februar 2007 setzt die bisher gültige Gewässerordnung vom Februar 2004 außer Kraft.

Bielefeld - Heepen, 24. Februar 2007



1. Vorsitzender



1. Gewässerwart

Ergänzungen zum Angeln an Bracksieks Teich

Das Füttern und Anfüttern von Fischen einschl. der Boilie-Fischerei sowie die Nutzung von Setzkeschern ist nicht gestattet.

Erlaubt ist das Angeln mit zwei Handangeln (davon eine auf Raubfisch) in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Der tägliche Fang wird auf drei Edelfische begrenzt.

Die Anzahl der sich gleichzeitig am Gewässer aufhaltenden Angler wird auf sechs beschränkt plus einer Begleitperson je Angler. Um diese Vorgabe sicher einzuhalten, wird am Tor ein Kasten mit Plaketten angebracht. Jeder ankommende Angler entnimmt eine der sechs ausgehängten Plaketten. Sind alle Plaketten entnommen, besteht Wartepflicht für später eingetroffene Angler solange bis einer der Angler mit Plakette seine Angelei beendet und einem der wartenden Angler diese übergibt.

Jeder Angler hat mit Beendigung seines Aufenthaltes am Gewässer die Plakette wieder im Kasten aufzuhängen.